

S a t z u n g
über den Bebauungsplan "Hofäcker"
im Stadtteil Brittheim

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und von § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 373) hat der Gemeinderat am 26. November 1981 den Bebauungsplan für das Gebiet "Hofäcker" im Stadtteil Brittheim als Satzung beschlossen.

Einzigter Paragraph

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar

1. Lageplan vom 26. November 1981, gefertigt vom Ing.-Büro A. Mauthe, Balingen-Ostdorf.
2. Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen.

(2) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3 beigelegt.

(3) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Rosenfeld, den 26. November 1981



Vorstehende Satzung wurde ^{vom}~~dem~~ Landratsamt Zollernalbkreis am 27. Mai 1982 genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt am 09.07.1982.